Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 46 (1996)

Heft: 3: Geschlecht und Staat = Femmes et citoyenneté

Buchbesprechung: Emilie Kempin-Spyri (1853-1901). Das Wirken der ersten Schweizer Juristin. Unter besonderer Berücksichtigung ihres Einsatzes für die Rechte der Frau im schweizerischen und deutschen Privatrecht [Marianne Delfosse]

Autor: Ziegler, Béatrice

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

redéfinition d'une citoyenneté, hétérogène mais unique fondée sur la complémentarité, plutôt que par celle d'une citoyenneté féminine parallèle fondée sur la différence et la spécificité.

Bien que centré très majoritairement autour de la problématique de l'accès des femmes à la représentation politique, l'esprit général de cet ouvrage est au «décloisonnement» de la question des femmes en démocratie du registre plus spécifiquement «féministe», pour l'inscrire dans la question plus large de la production, du traitement et de la représentation (avant tout politique) des minorités dans les sociétés démocratiques occidentales (du XVIIe à nos jours).

La principale réserve que l'on pourrait faire face à un tel ouvrage concerne le type de matériau empirique qui est utilisé à l'appui des thèses et réflexions engagées. Ainsi, presqu'exclusivement fondés sur un matériau de seconde main constitué essentiellement de textes de philosophie ou de théorie politiques (Montesquieu, Rousseau, Tocqueville, Kant, Carl Schmitt, ainsi que quelques contemporains), les textes de cet ouvrage souffrent singulièrement (à quelques exceptions près traitant de situations historiques spécifiques) de l'absence de perspectives et d'exemplifications historiques et anthropologiques (fussent-elles de seconde main). Cette faiblesse d'ancrages empiriques a pour conséquence de prétériter la crédibilité générale des propos. En effet, de manière générale les femmes «présentes» tout au long du livre sont une fois de plus «parlées» par des textes, des documents, des discours majoritairement masculins. Même si l'on ne peut qu'accorder aux auteurs que ce constat n'est précisément rien d'autre que le résultat (c'est-à-dire également une bonne illustration) de la réalité d'un rapport de force historique entre hommes et femmes au cours duquel l'histoire (des femmes) a été écrite par les hommes, on peut toutefois se demander si ce recours presque univoque à ce type de sources (au détriment de l'analyse historique des pratiques) n'a pas pour conséquence de produire une image largement indirecte, et pour tout dire un peu «déréalisée», de la situation des femmes dans les démocraties représentatives occidentales.

Stéphane Nahrath, Lausanne

Marianne Delfosse: **Emilie Kempin-Spyri (1853–1901). Das Wirken der ersten Schweizer Juristin. Unter besonderer Berücksichtigung ihres Einsatzes für die Rechte der Frau im schweizerischen und deutschen Privatrecht.** Zürich, Schulthess, 1994, 262 S. (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 26).

Es ist das Verdienst der Arbeit, dass Emilie Kempin-Spyri nicht nur in ihrem lebenslangen und zermürbenden Kampf um das Recht einer studierten Frau, ihren Beruf auch auszuüben, dargestellt wird, sondern dass dieser Kampf auch inhaltlich, das heisst bezogen auf ihre berufliche Tätigkeit, untersucht wird. So widmet Delfosse den zentralen Teil ihrer Arbeit, die als rechtsgeschichtliche Dissertation entstanden ist, der juristischen Arbeit Kempin-Spyris im Zusammenhang mit der im Gang befindlichen nationalen Zivilgesetzgebung bzw. Privatrechtskodifikation in der Schweiz und in Deutschland.

Einführend befasst sich Delfosse mit dem biographischen Rahmen des Lebens der ersten Juristin der Schweiz. Sie nimmt dort implizit Bezug auf den gegenwärtigen Umgang mit deren Schicksal, bei dem die Behinderungen und Zerstörungen, die 'die Verhältnisse' an dieser Frau angerichtet haben, im Zentrum stehen. Die unvoreingenommene Präsentation des Materials, das bis anhin zu dieser Frau und ihrer Tätigkeit überhaupt zur Verfügung steht, vermittelt den bisher besten Zu-

gang zu einem Leben, das Kempin sowohl wegen der Barrikaden in der Berufswelt und der Öffentlichkeit als auch in seinen engsten sozialen Beziehungen nicht mehr zu ihrem Glück zu gestalten vermochte. Insbesondere die in der Basler Psychiatrischen Anstalt Friedmatt wieder aufgetauchte Krankenakte der Kempin-Spyri hat Delfosse erlaubt, die Summe dieses Lebens differenzierter zu ziehen, als es bis anhin möglich war.

Die Zeit des Studiums, der die Autorin ein kurzes Kapitel widmet, verlief problemlos. Denn, wie Delfosse betont: «Auf ernsthafte Schwierigkeiten stiess sie erst, als sie ihr Wissen praktisch umsetzen wollte.» Dies war um so dramatischer, als Kempin-Spyri das Studium als verheiratete Frau mit Kindern aufgenommen hatte, da ihr Mann als Pfarrer abgewählt worden war und sie zum Unterhalt der Familie beitragen musste. Kempin-Spyri, so muss man im Nachhinein vermuten, hatte die Hoffnung, den Advokaturberuf für Frauen zu öffnen und damit eine geregelte Berufstätigkeit aufnehmen zu können. An der Förderung durch einzelne Juristen fehlte es nicht. Begründet wurde die Tatsache, dass Frauen bis dann auch in anderen europäischen Ländern den Anwaltsberuf nicht ausüben durften, damit, dass sie kein passives Wahlrecht besassen, dieser Beruf aber eine gewisse öffentliche Funktion habe. Delfosse zeigt aber auch, dass die gängigen Klischees über die weibliche Schwäche, Dummheit und Labilität aktiviert wurden. Juristen betrieben so nackte Interessenwahrung, indem sie weitere und dann erst noch hochmotivierte Konkurrent(inn)en qua Diskriminierung des Geschlechts aus dem Wettbewerb heraushielten. Kempin-Spyri versuchte mit allen juristischen Mitteln, die Zulassung zu erhalten. In diesem Zusammenhang formulierte sie als eine der ersten Schweizerinnen die Forderung nach gleichen Rechten für Mann und Frau. Das Bundesgericht gab jedoch erst gegen Ende ihres Lebens einem erneuten Vorstoss von anderer Seite nach.

Obwohl, wie Delfosse betont, Kempin-Spyri keine überragende Leistungen im Studium ausweisen konnte, versuchte sie nun, sich mit einer Habilitation an der Universität ein Berufsfeld zu eröffnen. Sie argumentierte nicht mit hervorragenden Qualitäten, um ihre Zulassung zu begründen, sondern mit der Forderung nach Gleichstellung der Geschlechter in bezug auf die Lehrtätigkeit an der Hochschule. Im zweiten Anlauf und mit dem Umweg über Bern und die Lehrtätigkeit in New York gelang es Kempin-Spyri, die Zulassung in Zürich zu erhalten. Angesichts der finanziellen Bedingungen der Lehrtätigkeit als Privatdozentin musste Kempin-Spyri anstreben, einen Lehrstuhl zu erhalten, um ihren familiären Verpflichtungen nachkommen zu können.

Wie beim Advokaturberuf hatten die Kämpfe Kempin-Spyris an der Universität die Wirkung, dass nachfolgende Frauen einen günstigeren Boden vorfanden. Kempin-Spyri hat, ohne dass dies ihre Absicht gewesen wäre, durch ihre Kämpfe in Vorreiterinnenstellung Frauen mit Hochschulausbildung bessere Perspektiven eröffnet, als sie sie je hatte.

Die beruflichen Schwierigkeiten führten Kempin-Spyri nach New York, wo sie eine reiche und anerkannte Tätigkeit entfalten konnte, nicht zuletzt weil sie von vermögenden und über Einfluss verfügenden Frauen gestützt wurde und so den Zugang zur Hochschule und anderen Tätigkeitsfeldern fand. Da sich für ihre Familie und insbesondere ihren Mann der Amerikaaufenthalt nicht in gleicher Weise positiv gestaltete wie für die Juristin, kehrte die Familie in die Schweiz zurück. Damit aber stand die Frau zwischen Beruf und Familie und entschied sich schliesslich zur Rückkehr.

Dass die Schwierigkeiten zwischen ihrem Mann und Kempin-Spyri immer grösser wurden, lässt sich für die folgende Zeit nur vermuten. Gleichzeitig war sie sehr aktiv, unterrichtete an verschiedenen Orten, publizierte, gründete und redigierte die Zeitschrift «Frauenrecht», führte eine Rechtsschule für Laien, ging trotzdem 1895 nach Deutschland. Dort gelang ihr der Aufbau einer einigermassen geregelten, aber reich befrachteten Berufstätigkeit, bis sie wegen Geisteskrankheit interniert wurde.

Kempin-Spyris juristische Auffassungen und Stellungnahmen, die uns hier nicht detailliert beschäftigen sollen, waren geprägt von ihren persönlichen Erfahrungen. Sie verlangte mit Nachdruck die Berechtigung für Frauen, erwerbstätig zu sein und qualifizierte Arbeit zu leisten. In frühen Jahren hatte sie ein uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht für Frauen gefordert. Die Berichterstattungen im «Frauenrecht» verfolgten die Frauenforderungen und die frauenrelevanten Entwicklungen mit grosser Aufmerksamkeit. Delfosse betont aber, dass in vielen Fragen eine persönliche Stellungnahme von Kempin-Spyri nicht herauszulesen ist. Ihre Publikation während der Vorarbeiten zum neuen ZGB zeigte dann aber, dass sie nicht derart radikale Positionen vertrat, wie die früheren uneingeschränkten Forderungen hätten vermuten lassen. Dazwischen lag ihre Arbeit zur Neufassung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, zu der sie vom «Allgemeinen deutschen Frauenverein» aufgefordert worden war. Von dieser Publikation erwarteten die Auftraggeberinnen eine Signalwirkung, versprachen sich viel von ihr als Agitationsgrundlage. Kempin-Spyris Schrift erfüllte diese Erwartungen nicht, da sie zuwenig deutlich auf Frauenforderungen und -standpunkte eingeschwenkt war. Sie verfasste danach weitere allgemeinverständliche Werke zum geplanten Gesetzbuch, befand sich aber sowohl materiell – sie kritisierte die Frauenorganisationen als zu unversöhnlich und zu extrem – wie in ihren Auffassungen zum politischen Vorgehen in zunehmender Distanz zur organisierten Frauenbewegung.

Diese Auseinandersetzungen hatten offenbar, so legt dies Delfosse nahe, einen wichtigen Anteil an der sich verschärfenden persönlichen Situation von Kempin-Spyri, indem sie schliesslich als Verräterin an der Sache der Frauen dastand, denn diese hatten von ihr eine klare Stellungnahme zugunsten einer partnerschaftlichen Gestaltung der Ehe erwartet. Daneben hatte sie mit familiären Schwierigkeiten zu kämpfen, denn die Beziehung zu ihrem Mann war offenbar längst zerstört, und die Kinder verursachten immer wieder schwierige Situationen, die sie dann mitzutragen versuchte. Dazu kam die lebenslange grosse Anspannung, die aus ihrer doppelten Belastung als Ehefrau und Mutter und als Haupternährerin der Familie resultierte und die noch verschärft wurde durch die Art und Weise, wie Kempin-Spyri selbst mit ihrer eigenen Situation umging. Mit ihrer sorgfältigen Auseinandersetzung mit Positionen von Frauen und Frauenorganisationen in Zivilrechtsfragen hat Delfosse auch einen Beitrag zur Auseinandersetzung in der 'alten' Frauenbewegung um Weiblichkeit und Gleichheit, um Rollenerfüllung und emanzipativen Anspruch geleistet. *Béatrice Ziegler, Zürich/Hinterkappelen*

Annemarie Ryter: **Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert. Geschlechtsvormundschaft und Ehebeschränkungen im Kanton Basel-Landschaft.** Liestal, Verlag des Kantons Basel-Landschaft, 1994.

«Unsere Kantons-Verfassung garantiert jedem Bürger (der Bürgerin?) Sicherheit von Ehre, Freiheit, Leben und Eigenthum, Ähnliches spricht auch die Bundesver-